

N<sup>o</sup> 156.

## Ständische Schrift,

die Pressangelegenheiten betreffend.

Allerdurchlauchtigster etc. etc. etc.

Es ist von zwei Mitgliedern der zweiten Kammer bei uns, der ehrerbietigst unterzeichneten Ständeverammlung, eine Petition eingereicht worden, welche zunächst einen ständischen Antrag „auf Sistirung und gänzliche Zurücknahme der, in dem 20sten Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836. bekannt gemachten Verordnung über Verwaltung der Presspolizei vom 13. October vorigen Jahres“ und hierüber einen gleichen Antrag „auf Erlassung eines, im Sinne der Verfassungsurkunde entworfenen, noch im Laufe dieses Landtags zur ständischen Berathung vorzulegenden Pressgesetzes“ bezweckte.

Diese Petition und das im Bezug darauf uns mitgetheilte allerhöchste Decret vom 27. Februar 1837., die Angelegenheit der Presse betreffend, haben uns veranlaßt und verpflichtet, diesen Gegenstand in verfassungsmäßige Berathung zu ziehen, wobei wir uns zu den unterthänigsten Anträgen vereinigt haben, welche, mit Angabe der Motiven dazu, in der Beilage C. enthalten sind.

Zwar sind uns in Folge der vorbemerkten Petition mehrfache Bedenken gegen die über die Verwaltung der Presspolizei unterm 13. October 1836. erlassene Verordnung begegnet, nichts destoweniger aber haben wir auf den Grund der von Ew. Königl. Majestät in dem erwähnten allerhöchsten Decrete uns huldvoll ertheilten Zusicherung: „daß auch in dem Falle, wenn bis zum nächsten Landtage die Bearbeitung eines vollständigen Pressgesetzes nach einem veränderten Hauptprincipe nicht thunlich seyn sollte, die bereits bemerkten und die etwa sonst bis dahin wahrzunehmenden Lücken, Mängel und Unzweckmäßigkeiten in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse durch einen, der nächsten Ständeverammlung vorzulegenden Gesetz-Entwurf, unter Benützung der bis dahin zu machenden Erfahrungen beseitigt werden sollen“ und in der zuversichtlichen Erwartung, daß Allerhöchst dieselben diese unsere, auf Modificirung einiger Bestimmungen jener Verordnung gerichteten Anträge gewähren werden, Beruhigung gefaßt, der zu-